



Ausgewählte Themen aus dem Erneuerbaren-Ausbau- Gesetzespaket

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Investitionsbeihilfen (AGVO):

❖ Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen & Stromspeicher

- Ähnlich wie bisher!
- für Neuanlagen/Erweiterungen bis zu 1.000 kWpeak
 - Abschlag für Anlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Grünfläche (25%)
 - **Abschlag entfällt gänzlich oder teilweise** (in VO zu regeln) z.B. bei Anbringung
 - auf oder an einem **Gebäude** oder einer **baulichen Anlage**
 - auf einer **Agri-PV-Fläche**
 - auf einer **Deponiefläche** oder **Altlast**

❖ Mehrere Förder-Calls: mind. 2 pro Jahr

❖ Differenzierung nach Anlagengröße:

- Kategorie A: Förderung bis 10 kWpeak (mit/ohne Stromspeicher)
 - Reihung nach Zeitpunkt der Antragstellung
- Kategorie B: Förderung > 10 bis 20 kWpeak (mit/ohne Stromspeicher)
- Kategorie C: Förderung > 20 bis 100 kWpeak (mit/ohne Stromspeicher)
- Kategorie D: Förderung > 100 bis 1.000 kWpeak (mit/ohne Stromspeicher)
- Spezifischer Förderbedarf in Euro pro kWpeak ist im Antrag anzugeben
 - bei Kategorie B-D (Höchstwert in VO, niedriger möglich!)
 - Pro Fördercall: Reihung nach Förderbedarf
- Administrative Vereinfachungen sind zu prüfen (z.B. für **private Antragsteller**)

Betriebsförderungen (zu notifizieren):

❖ Marktprämien (Administrativ bzw. Ausschreibung)

- gleitende Marktprämie
- Rückvergütungsregel für Photovoltaikanlagen ab **5 MWpeak**
 - *wenn der Referenzmarktwert den anzulegenden Wert um mehr als 40% übersteigt, sind 66% des übersteigenden Teils rückzuvergüten*

❖ Referenzmarktwert vs. anzulegender Wert

- Umstellung auf monatliche Abrechnung zum monatlichen Referenzmarktwert
- Keine Akontierungen

❖ Neuanlagen/Erweiterungen > 10 kWpeak (Grenzwert für Ausschreibung)

- Abschlag für Anlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Grünfläche
 - derzeit 25% Abschlag (Höhe kann mit VO geändert werden)
- Abschlag entfällt gänzlich oder teilweise z.B. bei Anbringung
 - **auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage**
 - **auf einer Agri-PV-Fläche**
 - **auf einer Deponiefläche oder Altlast**

❖ Abnahme zum Marktpreis

- bestehende Verträge über die Abnahme zum Marktpreis bleiben bis 31.12.2030 aufrecht
 - d.h. **ein am Tag nach der Kundmachung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes** aufrechter Vertrag bleibt bis Ende 2030 unberührt
- für Neuanlagen nur noch bis 500 kWpeak möglich
 - Ökostromabwicklungsstelle hat für diese Anlagen eigene Bilanzgruppe zu bilden
 - die auf Grundlage dieser Regelung abgenommen Ökostrommengen werden nicht mehr den Stromhändler zugewiesen
 - bestmögliche Vermarktung der Strommengen samt Herkunfts nachweise
 - Befristung ebenfalls bis 31.12.2030

❖ Überschreitung der Höchstgröße bei Erweiterungen zulässig

- „200 kWpeak Grenze“

Was bedeutet das für Anträge ohne Förderzusage?

❖ Übergangsbestimmungen für bestehende Anträge:

- **Inkrafttreten EAG (§ 103)**
 - Grundsätzlich tritt das Gesetz, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem der **Kundmachung folgenden Tag** in Kraft (gilt insbesondere für Investitionsförderungen)
 - Jener Teil betreffend Marktprämien/Betriebsförderungen, tritt allerdings erst mit dem der Genehmigung durch die Europ. Kommission folgenden Monatsersten in Kraft. Die Regelungen der ÖSG zu Tarifförderungen treten damit außer Kraft (§ 57f ÖSG) →
Folglich läuft das System der Tarifförderungen weiter, bis das EAG notifiziert ist!
- **Was passiert mit Anträgen aus dem ÖSG 2012?**
 - Anträge auf Tarifförderung für PV, die am Tag nach Kundmachung des EAG noch ohne Kontingenzuteilung gereiht sind, gelten gem. § 100 Abs 3 als zurückgezogen.
 - Obwohl Neuanträge für Tarifförderung möglich wären, wird die bestehende Warteliste aufgelöst
 - **BMK und OeMAG arbeiten an einer Lösung!**
 - Anträge auf Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, die am Tag nach der Kundmachung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes ohne Förderzusage gereiht sind, gelten gem. § 100 Abs 3 nicht als zurückgezogen.
 - „Warteliste“ bleibt vorläufig aufrecht!
 - Nachrücken dieser Anträge bis spätestens 31. Dezember 2023 möglich

❖ Tarifförderung Photovoltaik § 12 ÖSG 2012

- Beginn **12.01.2021**, 17 Uhr
- Reihung (nur für Photovoltaik)
 - 12.01.2021-19.01.2021 anhand des Eigenversorgungsanteils (nur innerhalb 1 Woche)
 - ab 20.01.2021 „*first come*“
 - Größe > 5 kWp bis **max. 200kWp**
- Tarif 7,06 Ct/kWh + 250 EUR/kWpeak
- Jährliches zur Verfügung stehendes Unterstützungsvolumen i.H.v. **8 Mio**

Tarif-/Investitionsförderung Photovoltaik, 12.01.2021, 17:00

Kontingent 8 Mio – jährliches, den Marktpreis übersteigendes Unterstützungsvolumen (Status 5.7.2021)

	Tickets 2021	förderfähige Förderanträge 2021		förderfähige Förderanträge im Kontingent 2021		förderfähige Förderanträge im Kontingent (Quote) 2021		
	Anzahl	Anzahl	Leistung	Anzahl	Leistung	Anzahl %	Leistung %	EV-Anteil ¹
Photovoltaik § 12 ÖSG 2012	10.857	8.521	415.621 kWp	5.321	210.169 kWp	62,4%	50,6%	37,7%
SUMMEN	10.857	8.521		5.321		62,4%		

Aktuelle „Warteliste“ ohne Kontingent derzeit ca. **3.200 Stk. (205 MW)** PV-Tarifförderung

❖ Investitionszuschüsse Photovoltaik & Stromspeicher § 27a ÖSG 2012

- Beginn **16.02.2021**, 17 Uhr
- Reihung „*first come, first served*“
- Fördersätze
 - Photovoltaik bis 100 kWpeak 250 EUR/kWpeak
 - Photovoltaik über **100 kWpeak bis 500 kWpeak** mit 200 EUR/kWpeak, darüber keine Förderung!
 - Stromspeicher 200 EUR/kWh
 - max. 50 kWh pro Anlage (Stromspeicher kann aber größer errichtet werden)
 - Für PV & SSP max. 30 % der Investition, max. Beihilfeintensität gem. AGVO
- Jährliches zur Verfügung stehendes Fördervolumen **36 Mio** (24 Mio für PV & 12 Mio für SSP)

Investitionszuschüsse Photovoltaik/Stromspeicher 16.02.2021, 17:00 (Status 5.7.2021)

	SUMME 2021	förderrfähige Förderanträge 2021		förderrfähige Förderanträge im Kontingent 2021		förderrfähige Förderanträge im Kontingent (Quote) 2021		
	Anzahl	Anzahl	Leistung / Kapazität	Anzahl	Leistung / Kapazität	Anzahl %	Leistung / Kapazität %	EV-Anteil ¹
Photovoltaik § 27a ÖSG 2012	7.122	4.637	286.972 kWp	1.493	125.531 kWp	32,2%	43,7%	48,4%
Stromspeicher § 27a ÖSG 2012	7.669	5.677	116.679 kWh	3.540	63.404 kWh	62,4%	54,3%	-
SUMMEN	14.791	10.314		5.033		48,8%		

Aktuelle „Warteliste“ ohne Kontingent ca. **3.150 Stk. PV (161 MW)** u. ca. **2.140 Stk. Stromspeicher (53 MWh)**.

Im Kontingent u. noch nicht errichtet

Anträge mit Förderzusage - noch nicht in Betrieb

letzte Aktualisierung: 09.07.2021

Photovoltaik	Anzahl (Stk.)	EPL in kWp
Tarifförderung Photovoltaik	5.762	315.186
Investitionsförderung Photovoltaik	2.380	175.572
Zwischensumme Photovoltaik	8.142	490.758
sonstige Energieträger (Tarifförderung)	Anzahl (Stk.)	EPL in kW
Biogas	13	2.340
Biomasse	34	36.156
Kleinwasserkraft	212	59.230
Windkraft	209	1.136.312
Zwischensumme sonstige Energieträger	468	1.234.038
Summe gesamt	8.610	1.724.796

Anmerkung: Es handelt sich um Verträge für Ökostromanlagen, die nach derzeitigem Stand noch nicht in Betrieb genommen wurden. Aufgrund der COVID 19 - Situation wurden die regulären Inbetriebnahmefristen gem. § 15 Abs 6 ÖSG 2012 bzw. § 27a Abs 6 ÖSG 2012 teilweise verlängert.

	Anzahl (Stk.)	Nettokapazität in kWh
Investitionsförderung Stromspeicher	3.540	73.286

Anmerkung: Es handelt sich um Verträge für Stromspeicher, die nach derzeitigem Stand noch nicht in Betrieb genommen wurden. Aufgrund der COVID 19 - Situation wurden die regulären Inbetriebnahmefristen gem. § 27a Abs 6 ÖSG 2012 teilweise verlängert.

Die Drop-out Quote bei PV war bisher verhältnismäßig hoch (ca. 40%)!

Es ist mit frei werdenden Kontingenten (USV) zu rechnen, die COVID-Fristverlängerungen verstärken diese Tendenz!

Die **Warteliste** für **Investitionsförderungen** löst sich nicht automatisch auf mit Inkrafttreten des EAG (Übergangsregelung § 100 Abs 3)

Jener Teil des EAG betreffend Marktprämien tritt aber erst nach Genehmigung oder Nicht-untersagung durch die Europ. Komm. in Kraft. Damit bleibt das alte ÖSG vorläufig in Kraft, bis zur Genehmigung des EAG durch die EK. Daher können weiterhin neue Anträge auf **Tarifförderung nach dem ÖSG** gestellt werden.

Dennoch würden aber auf **Wartelisten** gereihte Anträge auf Kontrahierung für die **Tarifförderung** als zurückgezogen gelten, obwohl neue Anträge weiterhin möglich sind.

OeMAG ist bemüht gemeinsam mit dem Ministerium eine Lösung für jene Förderwerber zu finden, die ihren Antrag beibehalten wollen!



- ❖ **OeMAG wird nicht mehr per Gesetz zu einer vorläufigen Abwicklung verpflichtet!**
 - Die diesbezügliche Übergangsbestimmung wurde gestrichen
 - Es erfolgt lt. BMK eine ehestmögliche Ausschreibung der EAG-Förderabwicklungsstelle
- ❖ **Für die interimistische Abwicklung der Investitionsförderungen ist eine Beauftragung der OeMAG durch das Ministerium beabsichtigt!**
 - Vertragliche Beauftragung geplant
 - Das bestehende IT-System wird für die Übergangszeit entsprechend adaptiert
 - Die Abwicklung von **Marktprämiens** ist davon **nicht** umfasst! Dieser Teil der Förderabwicklung wird erst nach Betrauung der EAG-Förderabwicklungsstelle umgesetzt!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**OeMAG
Abwicklungsstelle für Ökostrom AG**

Tel.: +43 (0) 5 78766 – 10

Fax: +43 (0) 5 78766 – 99

www.oem-ag.at